

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 2. März 2011

### **220. Gemeinwesen (Zweckverband, Spitalverband Limmattal)**

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV) und § 7 des Gemeindegesetzes können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Gemäss Art. 92 Abs. 4 KV bedürfen die Statuten der Zweckverbände der Genehmigung des Regierungsrates (Satz 1); dieser prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Satz 2). Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist als nachträgliche Überprüfung zu verstehen und deshalb in ihrer Wirkung nicht konstitutiv. Allfällige Mängel der Zweckverbandsstatuten werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen bilden seit 1959 einen Zweckverband für den Betrieb des Spitals Limmattal mit einem Akutspital und einem Pflegezentrum (vgl. RRB Nr. 3422/1959). Auf den 1. Januar 2003 traten die Politischen Gemeinden Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und Regensdorf dem Spitalverband Limmattal bei. Ihre Mitgliedschaft beschränkt sich auf den Bereich Akutspital. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe, Zweckverbände demokratisch zu organisieren, sind die Gemeinden übereingekommen, die Zweckverbandsstatuten einer Teilrevision zu unterziehen. Die Stimmberechtigten der 17 Verbandsgemeinden haben den geänderten Bestimmungen zwischen dem 1. Juni und dem 26. September 2010 zugestimmt. Die Bezirksräte Dielsdorf und Dietikon haben bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden.

Die Änderungen umfassen im Wesentlichen die demokratische Ausgestaltung der Zweckverbandsstatuten. Dazu gehören das Initiativ- und Referendumsrecht und die Beschlussfassung über Kreditvorlagen ab einer bestimmten Höhe durch die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets. Zudem wurden die Ausgabenbewilligungsbefugnisse der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrats und der Spitalleitung erhöht. Als zusätzliches Verbandsorgan wurde neu eine Baukommission eingeführt.

Die geänderten Bestimmungen geben, soweit ersichtlich, zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
und der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Änderung der Statuten des Zweckverbands Spitalverband Limmattal wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Spitalverband Limmattal, Vorsteherschaft, Urdorferstrasse 100, 8952 Schlieren, Rechtsanwalt Lorenzo Marazzotta, Badertscher Rechtsanwälte AG, Postfach 769, 8024 Zürich, die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Aesch, Dorfstrasse 3, 8904 Aesch, Birmensdorf, Stallikonerstrasse 9, 8903 Birmensdorf, Boppelsen, Oberdorfstrasse 2, 8113 Boppelsen, Buchs, Badenerstrasse 1, 8107 Buchs, Dällikon, Schulstrasse 5, 8108 Dällikon, Dänikon, Oberdorfstrasse 1, 8114 Dänikon, Geroldswil, Huebwiesenstrasse 24, 8954 Geroldswil, Hüttikon, Zürcherstrasse 22, 8115 Hüttikon, Oberengstringen, Zürcherstrasse 125, 8102 Oberengstringen, Oetwil a. d. L., Alte Landstrasse 7, 8955 Oetwil a. d. L., Otelfingen, Vorderdorfstrasse 40, 8112 Otelfingen, Regensdorf, Watterstrasse 114, 8105 Regensdorf, Unterengstringen, Weingerstrasse 50, 8103 Unterengstringen, Urdorf, Bahnhofstrasse 46, 8902 Urdorf, und Weiningen, Badenerstrasse 15, 8104 Weiningen, die Stadträte der Gemeinden Dietikon, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon, und Schlieren, Freiestrasse 6, 8952 Schlieren, den Bezirksrat Dielsdorf, Breitestrasse 11, 8157 Dielsdorf, den Bezirksrat Dietikon, Kirchplatz 5, 8953 Dietikon, sowie an die Gesundheitsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi